

II-3061 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

DRINGEND

WIEN, 1. August 1991
1012, Stubenring I

Zl.10.930/94-IA10/91

1257 IAB

1991 -08- 05

zu 1224 IJ

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Reichhold und
Kollegen, Nr. 1224/J vom 5. Juni 1991
betreffend Mitarbeiter außerhalb des
Stellenplans

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Reichhold und Kollegen haben am
5. Juni 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit
der Nr. 1224/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Gibt es im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Mitarbeiter, die mittels "Sondervertrag", d.s.
 - a) Werkvertrag
 - b) Konsumentenvertrag
 - c) Arbeitsleihvertrag
 - d) sonstige Vereinbarungeneingestellt werden.
2. Wie viele Bedienstete sind das ?
3. Wie wären sie in das Verwendungsschema von Beamten einzuordnen
(A, B, C, D....Bedienstete) ?

- 2 -

4. Was würden Beamte dieser jeweiligen Verwendungsgruppe verdienen, und wie hoch ist das Entgelt der über "Sondervertrag" beschäftigten Personen?
5. Gibt es auch zwischen Sonderverträgen, die sich auf dieselbe Ausbildungs- und Verwendungshöhe beziehen, unterschiedliche Entgeltsregelungen ?
6. Aus welchem Budgetansatz werden diese "Sonderverträge" dotiert ?
7. Ist der Bundesminister für Finanzen und der Rechnungshof informiert, welche Sonderverträge es in Ihrem Ressort gibt und welche Ausgaben damit verbunden sind ?
8. Wer ist der Dienstgeber dieser zeitlich befristet bzw. vorübergehend projektsbezogen beschäftigten Personen (z.B. Arbeitsleihfirma, Verein, Partei, öffentlicher Rechtsträger, Interessensvereinigung, ein Wirtschaftsunternehmen, udgl.) ?
9. Wenn der betreffende Arbeitnehmer, der über "Sondervertrag" beschäftigt wird, bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht - warum wurde bzw. wird er nicht mittels Dienstzuteilung im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft verwendet ?
10. Wurden Personen, die mittels "Sondervertrag" beschäftigt wurden bzw werden, auch für Aufgaben der Hoheitsverwaltung verwendet ?
11. Kann der Bundesminister durch den Abschluß von "Sonderverträgen" insgesamt über mehr Mitarbeiter verfügen als ihm nach dem Stellenplan des Bundes Planstellen zugeteilt sind ?"

- 3 -

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

Im Büro des Herrn Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gibt es insgesamt 4 Bedienstete mit Sondervertrag.

Mit einem pensionierten Bediensteten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

Zu Frage 3:

Von den Bediensteten mit Sondervertrag wären 2 Bedienstete in die Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe A/a, 2 Bedienstete in die Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe B/b einzuordnen.

Der Werkvertragsnehmer war in seiner aktiven Dienstzeit im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Beamter der Verwendungsgruppe A.

Zu den Fragen 4, 5 und 6:

Die Normalentlohnung würde sich nach den jeweils gültigen Gehaltsansätzen richten. Das Sonderentgelt liegt in der Regel um 25 % über den regulären Bezugsansätzen.

Die Dotierung der Sonderverträge erfolgt aus dem Personalaufwand, die Dotierung des Werkvertrages wird aus dem Sachaufwand geleistet.

Zu Frage 7:

Obligatorisch zu informieren sind das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Finanzen, deren Zustimmung notwendige Bedingung für das Zustandekommen von Sonderverträgen ist.

Die für den Abschluß des Werkvertrages maßgeblichen Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz wurden eingehalten.

- 4 -

Zu Frage 8:

Im Falle der Sonderverträge ist der Dienstgeber der Bund/Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Auftraggeber des Werkvertrages ist ebenfalls der Bund/Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

Zu Frage 9:

Die im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft über Sondervertrag beschäftigten Arbeitnehmer stehen in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Der Werkvertragsnehmer steht nicht mehr im aktiven Bundesdienst.

Zu Frage 10:

Die Bediensteten nach Sondervertrag haben im Rahmen des Büros des Herrn Bundesministers eine Beratungs-, Unterstützungs- und Koordinationsfunktion.

Gegenstand des Werkvertrages ist die Durchführung und Organisation der Ausbildung der Ressortbediensteten im Dienstprüfungsfach "Ressortrecht".

Zu Frage 11:

Nein.

Der Bundesminister:

